

# Kurz gemeldet

## Einspruch bei Zinsen ab 2012

Sofern Steuerbescheide zu Nachforderungen führen, werden in dem Bescheid nach bestimmten Zeitabläufen meistens Zinsen von 6 % nachgefordert. Gegen diese Festsetzungen sollte ab dem Zeitraum 2012 Einspruch eingelegt werden bei gleichzeitigem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung und ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens gestellt werden.

Der BFH hat mit Beschluss vom 3.9.2018 (VIII B 15/18) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Nachzahlungszinsen ab 2012 geäußert. In der Sache ging es um Aussetzungszinsen eines angefochtenen Verwaltungsakts. Die vom Gericht geäußerten ernstlichen Zweifel dürften aber für alle Nachzahlungszinsen gelten.

Das BMF (Schreiben vom 14.12.2018 – IV A 35 0465/18/10005-01) hat sich bereits zur Gewährung von entsprechenden Aussetzungsanträgen geäußert und der Aussetzung für Verzinsungszeiträume ab 1.4.2012 zugestimmt.

(R. K.)

## Rabatte an Mitarbeiter

Das FG Köln hat mit Urteil vom 11.10.2018 (7 K 2053/17) entschieden, dass Rabatte, die ein Automobilhersteller den Mitarbeitern eines Zulieferbetriebs beim Neuwagenkauf einräumt, wegen hinreichender eigenwirtschaftlicher Gründe des Autoherstellers (eines Dritten) nicht zu Arbeitslohn von dritter Seite führen.

Das FG sieht keinen Veranlassungszusammenhang zwischen der Vorteilsgewährung durch den Automobilhersteller (dem Dritten) und der Arbeitsleistung der Arbeitnehmer für ihren Arbeitgeber (Zulieferer). Damit folgt das FG nicht der Ansicht der Finanzverwaltung, die die Auffassung vertritt, dass Arbeitslohn vorliegt, wenn der Arbeitgeber an der Vorteilsgewährung durch einen Dritten mitwirkt, wovon im Urteilsfall aufgrund der besonderen Nähe von Arbeitgeber und Drittem (50%-Beteiligung an dem Unternehmen des Arbeitgebers) auszugehen war. Vielmehr schließt das Urteil an bereits ergangene Rechtsprechung, die bei Rabatten von Dritten keinen Arbeitslohn erkennt, an (FG Düsseldorf, Urt. v. 21.11.2016 – 5 K 2504/14 E sowie FG Hamburg, Urt. v. 29.11.2017 – 1 K 111/16). Aufgrund der besonderen Beziehungen zwi-

schen Automobilhersteller und Zulieferbetrieb (Joint-Venture) hat das FG Köln die Revision beim BFH zugelassen. Dort ist sie unter dem Az. VI R 53/18 anhängig.

(S. P.)

## Status eines Gesellschafter-Geschäftsführers

Die nachfolgend zusammengefasste Entscheidung des LSG Bayern (Urt. v. 12.7.2018 – L 14 R 5104/16) dürfte sämtliche Gesellschaften betreffen, bei denen der Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund von gesetzlichen Vorgaben in fachlichen Dingen allein verantwortlich ist.

Im entschiedenen Fall hatte der geschäftsführende Gesellschafter einer SteuerberatungsgmbH keine Einflussmöglichkeiten auf den Inhalt von Gesellschafterbeschlüssen. Der Gesellschaftsvertrag ließ keine Sperrminorität zu. Deshalb verfügte er rechtlich nicht über die Möglichkeit, Weisungen hinsichtlich seiner Tätigkeit abzuwehren. Auch eine notariell beurkundete Pool-Vereinbarung führte nicht zu einem besonderen Erstarken von Rechten des Steuerberaters, so dass im Ergebnis dieser Geschäftsführer nach Ansicht des LSG Bayern als Angestellter einzustufen war. Das hatte die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen zur Folge. Das Gericht hat allerdings die Revision zugelassen. Diese wurde eingelegt. Das Verfahren wird beim BSG unter dem Az. B 12 R 17/18R geführt.

Das BSG muss nunmehr auch entscheiden, ob die Eigenschaft als Angehöriger eines freien Berufs die gesellschaftsrechtlich bestehende Weisungsbindung überlagern kann, so dass daraus resultierend kein Angestelltenstatus vorliegt. Steuerberater haben nach § 57 StBerG ihren Beruf unabhängig und eigenverantwortlich auszuüben. Die noch zu entscheidende Frage ist, ob allein diese Regelung zur sozialversicherungsrechtlichen Freistellung eines Steuerberater-Gesellschafter-Geschäftsführers führt. Betroffen sein dürften sämtliche Berufsgruppen, die eine derartige unabhängige Berufsausübung aus ihrer Berufssatzung ableiten können (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Apotheker, Ärzte etc.).

(R. K.)

## Signing-Bonus

Der BFH hat mit Urteil vom 11.4.2018 (I R 5/16) entschieden, dass das Besteuerungsrecht für einen sog. Signing-Bonus dem künftigen Tätigkeitsstaat zuzuordnen ist, wenn die Einmalzahlung nicht lediglich für die Annahme des Vertragsangebots geleistet wird, sondern auch für die Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses über einen bestimmten Zeitraum.

Im Sachverhalt hat eine deutsche gemeinnützige Forschungseinrichtung einem in der Schweiz lebenden Wissenschaftler im Zuge der Vertragsverhandlungen eine Einmalzahlung angeboten, die bereits vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zur Auszahlung kam. Sollte das Beschäftigungsverhältnis nicht fünf Jahre andauern, wäre der Betrag zurückzuzahlen. Die Auszahlung erfolgte, als der (künftige) Mitarbeiter noch keinen steuerlichen Wohnsitz in Deutschland hatte und somit lediglich der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterlag.

Nach Ansicht des BFH handelt es sich bei der Einmalzahlung um eine Einnahme im Hinblick auf ein künftiges Dienstverhältnis, die zum Arbeitslohn gehört. Aufgrund der vorgesehenen Rückzahlungsregelung gingen die Richter davon aus, dass die Zahlung zumindest teilweise auch für das Aufrechterhalten des Beschäftigungsverhältnisses über die vereinbarte Dauer von fünf Jahren geleistet wurde. Insoweit ging es den Beteiligten um ein zusätzliches, vorausgezahltes Arbeitsentgelt für die Arbeitnehmertätigkeit in Deutschland und nicht nur um die Motivation zur Annahme des Vertragsangebots. Das Besteuerungsrecht für die Zahlung wird nach Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dem Land zugeordnet, in dem die nichtselbstständige Arbeit ausgeübt wird (hier: Deutschland). Das zeitliche Auseinanderfallen von Auszahlungszeitpunkt und Aufnahme der Tätigkeit ist dafür unbeachtlich. Zahlungen mit solchem Charakter unterliegen somit grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug des Landes, in dem die Beschäftigung ausgeübt werden wird, unter Berücksichtigung des Umfangs der persönlichen Steuerpflicht im jeweiligen Einzelfall.

(S. P.)

**Rainer Kuhse**, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

**Sandra Peterson**, Steuerberaterin, Osram Licht AG, München (S. P.)